

1. Aufgabe und Ziel

Die Klostermusikschule fördert durch eine umfassende Musikausbildung die musikalische und persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und gestaltet die Kirchenmusik und die Kulturlandschaft von morgen mit. Neben dem regelmäßigen Unterricht werden Projekte und Workshops angeboten sowie Vorspiele und Konzerte durchgeführt.

2. Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot umfasst Elementare Musikerziehung, Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzel- und Gruppenunterricht sowie Ensembles.

3. Anmeldung und Aufnahme

Die **Anmeldung** zum Unterricht erfolgt mit den Formularen der Klostermusikschule und muss bei minderjährigen Teilnehmern vom Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Erst durch die Bestätigung durch die Musikschule kommt ein Unterrichtsvertrag zustande. Die Aufnahme richtet sich nach den freien Unterrichtsplätzen.

Anmeldeschluss für das Wintersemester ist der erste Tag der Sommerferien, Anmeldeschluss für das Sommersemester ist der erste Tag der Weihnachtsferien (Schulferien NRW).

Unterrichtsbeginn im Wintersemester ist in der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien, im Sommersemester in der ersten vollen Februarwoche.

4. Unterricht

Das **Unterrichtsjahr** gliedert sich in Wintersemester (1. August bis 31. Januar) und Sommersemester (1. Februar bis 31. Juli). Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt. In den Schulferien, an beweglichen Ferientagen sowie gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Klostermusikschule unterrichtet **17**

Unterrichtseinheiten je Semester. Auf Verschulden der Lehrkraft ausgefallene Stunden werden nachgeholt oder anteilig erstattet. Der Unterricht kann auch ersatzweise durch eine Vertretung der Lehrkraft erteilt werden. Bei

Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt werden Regressansprüche ausgeschlossen. Anträge auf **Wechsel des Instrumentalfaches oder des Lehrers** sind nur zum 31. Januar und zum 31. Juli d. J. unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist möglich und müssen schriftlich vorgenommen werden.

5. Kündigung

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung ist zum 31. Januar und zum 31. Juli d. J. unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist möglich. In den Fächern der Elementaren Musikerziehung ist eine Kündigung zusätzlich zum 31. Oktober und zum 30. April d. J. unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist möglich. **Zeitlich begrenzte Kurse** enden automatisch. Mündliche Abmeldungen bei Lehrkräften sind nicht möglich.

6. Unterrichtsgebühr

Die Höhe der Unterrichtsgebühr richtet sich nach der **Gebührenordnung Klostermusikschule e.V.** in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Gebühr wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Unterrichtsgebühr – mit Ausnahme der Unterrichtsbausteine und Musizierkurse - ist als **Semesterbetrag** festgesetzt, der in sechs gleichen monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Wenn nicht anders angegeben, werden 17 Unterrichtseinheiten je Semester garantiert.

Bei Eintritt während des Semesters wird die Unterrichtsgebühr anteilig berechnet.

Die jeweiligen Gebühren für **zeitlich begrenzte Kurse** werden mit Beginn des Kurses fällig und sind unmittelbar zu entrichten.

Familienrabatt wird auf Antrag für jedes weitere Familienmitglied gewährt, wenn ein Familienmitglied bereits Schüler der Sterkrader Klostermusikschule ist. Auf Unterrichtsbausteine und Musizierkurse kann kein Familienrabatt gewährt werden.

Mehrfachermäßigung wird auf Antrag gewährt bei Belegung eines weiteren Faches.

Die Teilnahme an Unterrichtsbausteinen, Musizierkursen und Workshops ist nicht ermäßigungsfähig.

Ein Antrag auf **Sozialermäßigung** kann gestellt werden bei gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Nachweises (Arbeitslosengeldbescheid, Wohngeldbescheid o. ä.). Ein Rechtsanspruch auf Sozialermäßigung besteht nicht.

Voraussetzung für alle Rabatte und Ermäßigungen ist die Familienmitgliedschaft im Förderverein.

7. Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Blas- und Zupfinstrumente können jedoch im Rahmen des Musikschulbestands gemietet werden. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Instrument kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist zurückgegeben werden. Die Höhe der Leihgebühr entnehmen Sie bitte der Gebührenordnung.

8. Verhalten

Der/Die Schüler/in verpflichtet sich, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind der Lehrkraft rechtzeitig vorher mitzuteilen. Vom Schüler nicht wahrgenommene Stunden werden nicht zurückerstattet. Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, ungebührliches Verhalten sowie Zahlungssäumigkeit berechtigen die Schulleitung nach einer Verwarnung, den/die Schüler/in vom Unterricht auszuschließen. Die Unterrichtsgebühr muss in diesem Fall dennoch bis zum Semesterende voll getragen werden.

9. Aufsicht und Haftung

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts. Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrages Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

10. Absprachen

Rechtsverbindliche Vereinbarungen und Erklärungen mit den Schülern und deren Eltern können von den Lehrkräften für die Musikschule nicht vorgenommen werden. Insbesondere können die Lehrkräfte keine mündlichen Anmeldungen und Kündigungen entgegennehmen.

11. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.